



Amtssigniert. SID2021051080186
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Mag. Elke Larcher-Bloder

Telefon 0512/508-2211

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung

p.a. begutachtung@bmbwf.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und Erzieher geändert wird;

Stellungnahme

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-651/8/49-2021

Innsbruck, 12.05.2021

Zu Zl. 2021-0.172.865 vom 16. April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Betreff genannten Gesetzentwurf wird seitens des Landes Tirol wie folgt Stellung genommen:

Zu den Z 1, 2 und 3 (Titel; § 1 Z 1):

Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass der (veraltete) Begriff „Kindergärtnerinnen“ in „Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen“ aktualisiert werden soll.

Nach Art. 14 Abs. 3 lit. c B-VG ist in Angelegenheiten der fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten oder Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung. Nach Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG ist in Angelegenheiten des Kindergartenwesens und des Hortwesens die Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

Der Grundsatzgesetzgeber selbst geht in den Erläuternden Bemerkungen zur Stammfassung des Bundesgesetzes über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher in Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind (vgl. ErlRV 865 BlgNR XI. GP 3), davon aus, dass *„unter Kindergärtnerinnen das Fachpersonal für die Erziehung und Betreuung der Kinder an Kindergärten zu verstehen ist;... Die Kindergärten sind die Familienerziehung unterstützende Einrichtungen, in der die Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Erreichung des schulpflichtigen Alters auf Wunsch der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.“*

Unklar scheint aufgrund der Änderung der Begrifflichkeiten im Bundesgrundsatzgesetz, ob damit eine generelle Ausdehnung der Regelungen über die fachlichen Anstellungserfordernisse auf alle elementaren Bildungseinrichtungen bzw. auf alle Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen – sohin auch auf jene, die nicht in Kindergärten, sondern in anderen institutionellen Betreuungseinrichtungen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr tätig sind – erfolgen soll.

Eine solche Erweiterung des bisherigen Regelungsinhaltes scheint im Hinblick auf die im Art. 14 Abs. 3 lit. c B-VG eingeräumte Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes jedenfalls problematisch.

Der Kompetenztatbestand des Kindergartenwesens wird in der Verfassung nicht definiert. Zur Ausfüllung des Begriffs „Kindergarten“ ist auf die Verordnung, womit Bestimmungen über Kindergärten und damit verwandte Anstalten erlassen werden, RGBI. 1872/108, als Versteinierungsmaterial zurückzugreifen. § 3 dieser Verordnung sah vor, dass die Aufnahme in den Kindergarten „nicht vor dem Antritte des vierten Lebensjahres“ erfolgen dürfe, die Entlassung war an den Schuleintritt geknüpft (vgl. *Wieser* in *Korinek/Holubek* [Hrsg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art. 14, RZ 116 und 117). Ob der Begriff Kindergartenwesen in Art. 14 B-VG im Sinn einer intrasystematischen Fortentwicklungsmöglichkeit entwicklungsoffen zu interpretieren ist, oder ob dem Bundesgrundsatzgesetzgeber hinsichtlich des konkreten Alters der Kinder Grenzen gesetzt werden, wird in der Literatur jedenfalls unterschiedlich bewertet. *Wieser* (aaO, RZ 118) sieht dabei Kinderkrippen, „Krabbelstuben“, usw. kompetenzrechtlich von Art. 14 Abs. 4 lit b B-VG umfasst. Demgegenüber sieht *Juranek* Einrichtungen, die die Kinder bis zum dritten Lebensjahr betreuen (Kinderkrippen), von der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG umfasst (Schulverfassung und Schulverwaltung in Österreich und in Europa, BD 1: Das österreichische Schulrecht, 1999, 156f; ebenso auch *Kröll* in *Erich Pürgy* [Hrsg], Recht der Länder, Bd II/1, Kinderbetreuung, RZ 6).

Darüber hinaus wird angemerkt, dass im Titel das Wort „die“ versehentlich zweimal verwendet wird.

Zu Z 3 (§ 1 Z 1 lit. d):

Die bisherigen Ausbildungsabschlüsse sollen um den Hochschullehrgang „Quereinstieg Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 60 ECTS an einer pädagogischen Hochschule erweitert werden. Diesbezüglich darf angemerkt werden, dass vor allem die im Curriculum vorgesehenen Praxisstunden sehr kurz bemessen scheinen.

Zu Z 6 (§ 1 Z 3 lit. b):

Es wird angeregt, als fachliches Anstellungserfordernis für Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, die derzeit in § 1 Z 3 lit. b vorgesehene Reife- oder Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte weiterhin vorzusehen.

In Anbetracht des Fachkräftemangels, insbesondere auch in Horten, wird grundsätzlich angeregt zu prüfen, ob nicht eine umfassendere Anpassung des Grundsatzgesetzes im Hinblick auf eine Erweiterung des Personenkreises, der insbesondere in Horten eingesetzt werden darf, sinnvoll scheint.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Forster

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Gesellschaft und Arbeit zu Zl. GA-22.1/187-2021 vom 27. April 2020

Gemeinden

Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht

die Bildungsdirektion

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.